Vermittler-Info

Stuttgarter bAV

Tarifvertrag zur bAV: Verbesserte Altersversorgung für medizinische Fachangestellte und Arzthelferinnen

Die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) fallen immer geringer aus – in Zukunft wird darüber nur noch eine Grundversorgung erreicht werden. Die Versorgungslücke wird immer größer.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine ergänzende Eigenversorgung zunehmend an Bedeutung. Sollen im Alter nicht erhebliche Einbußen beim Lebensstandard hingenommen werden, ist sie sogar unerlässlich.

Um hier mit geringem Aufwand möglichst viel zu erreichen, bietet gerade eine betriebliche Altersversorgung (bAV) alle Möglichkeiten. Denn der Staat fördert diese Form der Altersversorgung mit erheblichen Steuer- und Sozialversicherungsanreizen, sodass besonders effektiv vorgesorgt werden kann.

Diese Vorteile sollen auch den medizinischen Fachangestellten und Arzthelferinnen1 zugute kommen. Aus diesem Grund haben die Tarifparteien mit Wirkung ab 1.4.2016 eine Neuregelung des seit dem 22.11.2007 bestehenden Tarifvertrags vorgenommen und eine weiterhin sehr attraktive Tarifregelung vereinbart.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

- Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind
- Sprechstundenschwestern und -helferinnen; staatlich geprüfte Krankenschwestern und -pflegerinnen sind gleichgestellt, sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben
- Auszubildende

Wann gilt der Tarifvertrag?

Der Tarifvertrag gilt, wenn

- der ärztliche Arbeitgeber Mitglied der AAA (Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten) und die Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VmF) ist

oder

- die Tarifbindung/-anlehnung ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart wurde

Die Tarifparteien schätzen, dass von diesem Tarifvertrag rund 60.000 Arztpraxen betroffen sind.

Was regelt der Tarifvertrag?

Der Tarifvertrag sieht zwei Bestandteile vor: Einen Anspruch auf arbeitgeberfinanzierte Versorgung und eine Festlegung zur Entgeltumwandlung. Die genaue Ausgestaltung der arbeitgeberfinanzierten Versorgung hängt wiederum davon ab, was für einen Arbeitsvertrag der/die Betroffene hat. **Vermögenswirksame Leistungen (VWL) werden seit 1.1.2015 zwingend zugunsten einer sofort unverfallbaren Arbeitgeberfinanzierung verwendet.**

- Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte mit mindestens 18 Wochenstunden:
  - ▶ 76 Euro Arbeitgeberbeitrag pro Monat
- Teilzeitkräfte mit weniger als 18 Wochenstunden:
  - ▶ 43 Euro Arbeitgeberbeitrag pro Monat
- Auszubildende nach der Probezeit:
  - ▶ 53 Euro Arbeitgeberbeitrag pro Monat

[1] Die Bezeichnung in weiblicher Form umfasst aus Gründen der praktischen Vereinfachung auch Arzthelfer.

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer

Darüber hinaus wird den Angestellten die Möglichkeit eingeräumt, eine Entgeltumwandlung zu vereinbaren, welche der Arbeitgeber mit einem nochmaligen Zuschuss in Höhe von 20 % des umgewandelten Beitrags, mindestens jedoch 10 Euro monatlich unterstützt. Der Beitragsaufwand (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ist insgesamt auf maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West begrenzt (2023: 292 Euro monatlich).

Alle Anwartschaften (auch der arbeitgeberfinanzierte Beitragsteil) sind laut Tarifvertrag sofort unverfallbar.

Auf sämtliche Versicherungsleistungen sind dem Arbeitnehmer ab Vertragsbeginn unwiderrufliche Bezugsrechte einzuräumen.

Nach § 1a Abs. 1a BetrAVG muss der Arbeitgeber die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlungen, maximal 15 %, weitergeben. Allerdings ist § 1a BetrAVG gem. § 19 Abs. 1 BetrAVG tarifdispositiv. Es bleibt abzuwarten, ob die Tarifvertragsparteien entsprechende Stellungnahmen zur Erfüllung von § 1a Abs. 1a BetrAVG veröffentlichen oder ggf. Anpassungen vornehmen.

Wie wird die bAV durchgeführt?

Trifft der Arbeitgeber im Rahmen der tarifvertraglichen Regelung keine Entscheidung, kann die Arzthelferin eine Pensionskasse oder Direktversicherung ihrer Wahl bestimmen. Die Stuttgarter bietet allen Arzthelferinnen eine leistungsstarke Direktversicherung an.

Highlights der Stuttgarter DirektRente

- Flexibler Leistungsbeginn ab dem vollendeten 62. Lebensjahr
- Individuelle Zuzahlungsmöglichkeiten
- Einschluss einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit möglich
- auch als nachhaltige GrüneRente möglich

[1] Die Bezeichnung in weiblicher Form umfasst aus Gründen der praktischen Vereinfachung auch Arzthelfer.

So setzt sich der Gesamtbeitrag zur bAV (Direktversicherung) gem. Tarifvertrag zusammen

Der Gesamtbeitrag zur Direktversicherung besteht aus

- Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung
- Entgeltumwandlung
- Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Die Förderung durch den Arbeitgeber wird durch Steuer- und Sozialversicherungsvorteile[1] noch weiter gesteigert.

Beispielrechnung 2023

Berechnungsgrundlage: Alter 30 Jahre, Steuerklasse I, Bruttojahreseinkommen von 24.000 €, keine Kinder, keine Kirchensteuer, Steuer- und Sozialversicherungswerte aus 2023, allgemeiner Beitragssatz KV 14,6 %, KV-Zusatzbeitrag 1,6 %, PV-Satz 3,4 %.

Ihr Bruttoaufwand (Entgeltumwandlung)	**50,00 €**
+ Arbeitgeberzuschuss	10,00 €
+ Arbeitgeberbeitrag	76,00 €
= Gesamtbeitrag zu Ihrer bAV	**136,00 €**
– Ihre Steuerersparnis	10,00 €
– Ihre Sozialversicherungsersparnis	13,58 €
= Ihr monatlicher Nettoaufwand	**26,15 €**

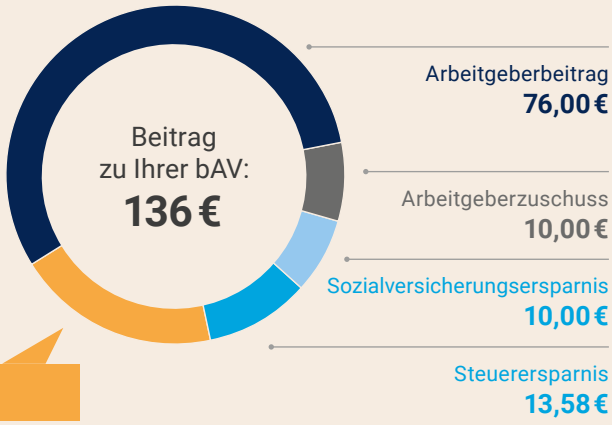

[1] Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bis 4 % der BBG. Leistungen aus geförderten Beiträgen und Zuzahlungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig und werden bei gesetzlich Krankenversicherten zur Beitragsbemessung in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) herangezogen.

Starke und gesunde Finanzausstattung

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten nicht begründet.

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

6.3.108 – Stand 12/2022

Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart
T 0711 665-0 | **F** 0711 665-1516
info@stuttgarter.de | **www.stuttgarter.de**

bAVheute .de
Der Stuttgarter Online-Service für unabhängige Vermittler und Entscheider.

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer